

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 17. 10. 1995

Bezirksregierung Weser-Ems

502-62021-2

Im Auftrage

Struthoff

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg über das Befahren der Hunte mit Motorbooten

Aufgrund der §§ 73 und 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 02. 11. 1994 (Nds. GVBl. S. 486), wird die Verordnung der Stadt Oldenburg über das Befahren der Hunte mit Motorbooten vom 13. 03. 1973 (Amtsblatt f. d. Nds. Verw.-Bez. Oldenburg, Seite 489) wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Hinter § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a

Das Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung darf ab 16. 06. 1996 von Sportbooten im Sinne der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 06. 1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164/15) nur dann befahren werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

§ 1 b

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 1 oder 1 a verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,— DM geahndet werden.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 16. 10. 1995

502-62021-7

Im Auftrage

Struthoff

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems und auf Teilen anderer landeseigener Kanäle

Aufgrund des § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 02. 11. 1994 (Nds. GVBl. S. 486), wird die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal und auf Teilen anderer landeseigener Kanäle vom 16. 07. 1992 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. Weser-Ems, Seite 966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 05. 1993 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. Weser-Ems, Seite 634) wie folgt geändert:

Artikel 1

Der bisherige Wortlaut von § 3 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

- „(2) Die Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen ab 16. 06. 1996 von Sportbooten im Sinne der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 06. 1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164/15) nur dann befahren werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.“

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Schiffsführer

- (1) Jedes Fahrzeug muß unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Der Fahrzeugführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Personen mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, ist es verboten, den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.
- (2) Ein Fahrzeug mit einer Motornutzleistung ab 5 PS (3,68 Kw) darf nur führen, wer im Besitz des
 - Sportbootführerscheins -Binnen- gemäß Sportbootführerscheinverordnung -Binnen- vom 22. 03. 1989 (BGBl. I S. 536) in der jeweils geltenden Fassung oder des
 - Sportbootführerscheins -See- gemäß Sportbootführerscheinverordnung -See- vom 20. 12. 1973 (BGBl. I S. 1988) in der jeweils geltenden Fassung oder eines
 - vergleichbaren anerkannten amtlichen Befähigungszeugnisses ist.“
- (3) Die Schiffsführer des Staatl. Amtes für Wasser und Abfall Aurich sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Nachweis der Befähigung gemäß Absatz 2 befreit.

Artikel 3

§ 19 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. die Geeignetheit des Fahrzeugführers und das Erfordernis eines Befähigungsnachweises entgegen § 4 Abs. 1 u. 2,“